

Öffentliche Bekanntgabe

Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Stadt Trier Gemarkung Euren

In der Gemarkung Euren, Flur 27, Flurstücke Nr. 27, 29, 30, 46 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung auf Antrag bestimmt und abgemarkt.

Über diese Maßnahmen wurde am **02.10.2025** eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben.

Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in den Skizzen dargestellt, festgestellt.

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundene Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitssgründen unterlassen. Der Grenzstein bei "A" wurde liegend vorgefunden. Es wurde eine Schlagmarke an der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Stell neu angebracht.

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom **02.12.2025** bis **23.12.2025** sowie vom **07.01.2026** bis **21.01.2026** bei der Öffentlichen Vermessungsstelle **Vermessungsbüro Dr.-Ing. Helmut J. Treinen, Öffentlich bestellter Vermessingenieur, Gerty-Spies-Straße 8, 54290 Trier** ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (**Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:45 Uhr sowie von 13:30 bis 16:30 Uhr**) nach telefonischer Anmeldung (0651-994095-0) eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift können auch im Internet unter www.vermessung-dr-treinen.de/oefentliche-bekanntmachungen.php eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

**1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
oder**

**2. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Öffentlichen Vermessungsstelle Vermessungsbüro Dr.-Ing.
Helmut J. Treinen, ÖbVI, Gerty-Spies-Straße 8, 54290 Trier
erhoben werden.**

**Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit dem Öffentlich bestellten
Vermessingenieur Dr.-Ing. Helmut J. Treinen Sie unter
www.vermessung-dr-treinen.de/elektronische_kommunikation_vermessungsbuero_treinen.pdf**

gez. Dr. Treinen

Vermessungsbüro Dr.-Ing. Helmut J. Treinen, ÖbVI, Gerty-Spies-Straße 8, 54290 Trier

Öffentliche Vermessungsstelle Dr.-Ing.Helmut J. Treinen ; Gerty-Spies-Straße 8 ; 54290 Trier	Antragsnummer bT 00104757/2025	Datum 02.10.2025	Seite (von Seiten) 1 (4)
---	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

DR.-ING. Helmut J. TREINEN Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Gerty – Spies – Straße 8 - 54290 Trier Tel.: 0651-9940950 - Fax.: 0651-9940951 info@vermessung-dr-treinen.de	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel - Mosel		
	Gemeinde Trier		
	Gemarkung Euren	Gemarkungsnummer 2859	
	Flur 27		
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle L. 173/25	Flurstück(e) 27, 29, 30, 46		

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

RheinlandPfalz



Erstellt (Ort, Datum) Trier, den 02.10.2025

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) Dr.-Ing. Helmut J. Treinen, ÖbVI
--

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2
-----	-----
-----	-----

Öffentliche Vermessungsstelle Dr.-Ing. Helmut J. Treinen ; Gerty-Spies-Straße 8 ; 54290 Trier	Antragsnummer bT 00104757/2025	Datum 02.10.2025	Seite (von Seiten) 2 (4)
--	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Die Grenzniederschrift wird aus folgendem Anlass aufgenommen:

Zerlegung des Flurstücks 29;

Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis bis auf den bei „A“ liegend vorgefundenen Grenzstein. Es wurde eine Schlagmarke an der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Stelle neu angebracht.

Die neue Flurstücksgrenze wurde entsprechend dem Antrag, wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

b) Anhörung

Auf die Durchführung eines Grenztermins und die Anhörung der Personen und Stellen nach Anlage 1 wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LGVerm verzichtet.

Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung von Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die neue Flurstücksgrenze wird entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitssgründen unterlassen. Der Grenzstein bei „A“ wurde liegend vorgefunden. Es wurde eine Schlagmarke an der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Stell neu angebracht.

Öffentliche Vermessungsstelle Dr.-Ing. Helmut J. Treinen ; Gerty-Spies-Straße 8 ; 54290 Trier	Antragsnummer bT 00104757/2025	Datum 02.10.2025	Seite (von Seiten) 3 (4)
--	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

4. Bekanntgabe (erfolgt schriftlich)

Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Die anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erheben werden kann. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder
2. schriftlich oder zur Niederschrift bei (Bezeichnung und Anschrift der öffentlichen Vermessungsstelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat) erheben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.

Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchslosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.

Öffentliche Vermessungsstelle Dr.-Ing. Helmut J. Treinen ; Gerty-Spies-Straße 8 ; 54290 Trier	Antragsnummer bT 00104757/2025	Datum 02.10.2025	Seite (von Seiten) 4 (4)
--	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

6. Rechtsbehelfsverzicht

Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten erklären durch ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.

gez. Dr. Helmut J. Treinen - ÖbVI

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

L.173/25

Skizze zur Grenzniederschrift

(unmaßstäblich)

Kopie

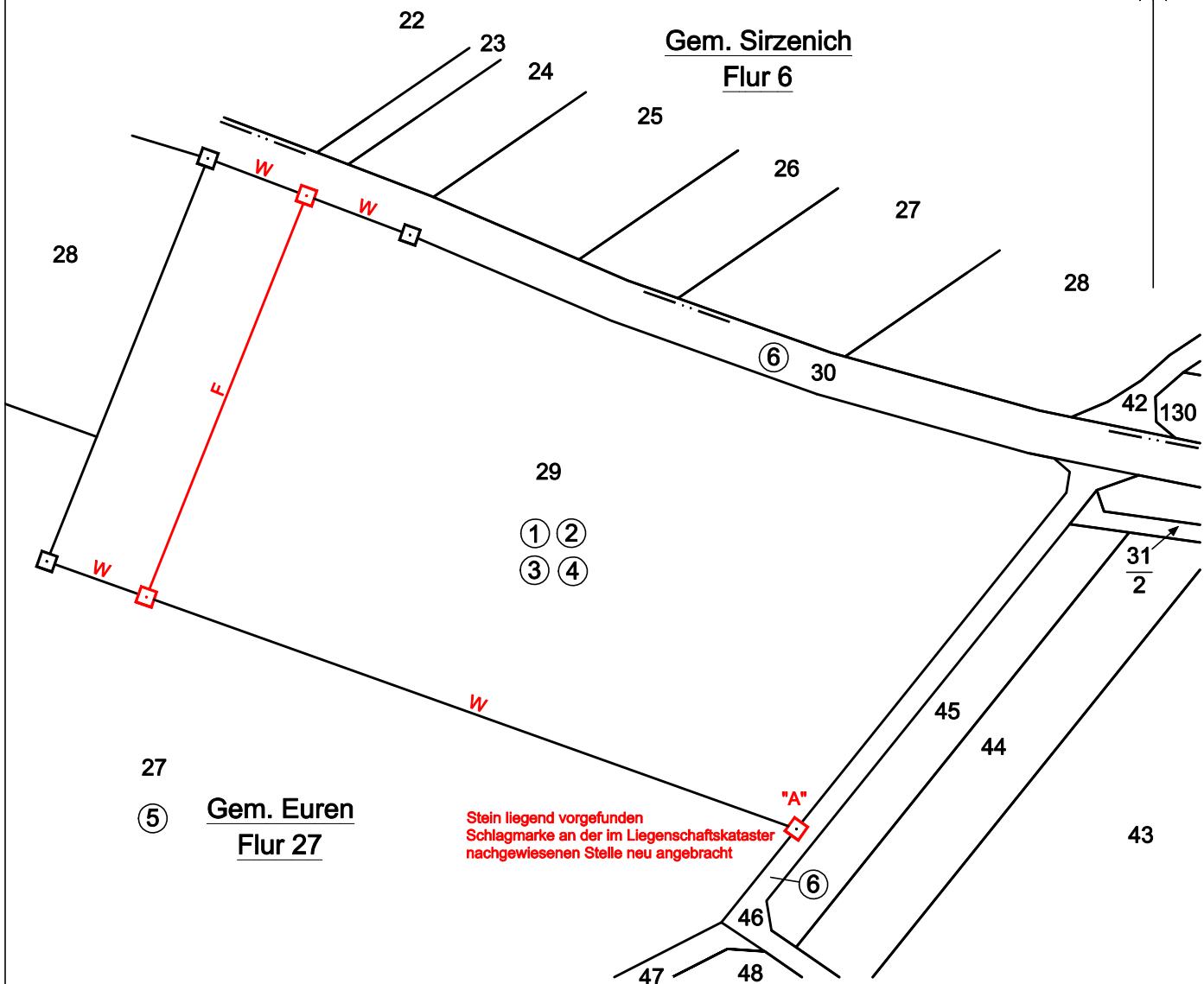
Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.

Gem. Euren

Flur 27

Gem. Sirzenich

Flur 6



Zeichenerklärung:

1 Allgemeines					
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.		1	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	1234 1234 12 1234/12	Flurstücksbezeichnung
2 Flurstücksgrenzen					
F	Festgestellt	W	Wiederhergestellt	nFB	nicht feststellbar
3 Grenzpunkte und Grenzmarken					
—/	nicht abgemarker Grenzpunkt	—×—	Meißelzeichen	□	im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)
—○—	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z.B. Gebäudeecke, Mauer-ecke)	—□—	Grenzstein (z.B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Naturstein-kopf)	○ R 1,5 B	Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)
—○ R —	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, Rmk: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, Fl: Flasche	—□ K —	K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunst-stoff- oder Metallkopf)		
W —□ —	wiederherstellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)	—□ —	Grenzstein, Ausführung als Kantenstein	□	Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt
(X) R	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	(X) B	Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)	□ geh	Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)